



BERICHT UND ANTRAG NR. 490

des Kirchenvorstandes an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Totalrevision der Gemeindeordnung und Teilrevision des Organisationsreglements; 2. Lesung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand hat Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 489 vom 22. Oktober 2021 je eine Vorlage für die Totalrevision der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern und für eine Teilrevision des Organisationsreglements vorgelegt. Er unterbreitet Ihnen hiermit zu diesen beiden Erlassen verschiedene Anträge zuhanden der zweiten Lesung.

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat die neue Gemeindeordnung und die Revision des Organisationsreglements am 13. Dezember 2021 in erster Lesung beraten. Die Grundideen der Revision und die einzelnen Bestimmungen sind im Bericht und Antrag vom 22. Oktober 2021 erläutert worden. Der Grosse Kirchenrat hat die vorgelegten Entwürfe mit einer an der Fraktionssitzung vom 1. Dezember 2021 angeregten Änderung in erster Lesung verabschiedet und sich für die Variante III zu Artikel 33 der Gemeindeordnung (Kirchenvorstand mit fünf Mitgliedern, Möglichkeit der Wahl einer weiteren mitarbeitenden Person neben der Pfarrperson, die von Amtes wegen Einsitz nimmt) ausgesprochen.

Unmittelbar vor der Sitzung vom 13. Dezember 2021 ist der Vorprüfungsbericht des Synodalarats eingegangen. Dieser Bericht ist dem Grossen Kirchenrat an seiner Sitzung zur Kenntnis gebracht worden; eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen und Empfehlungen des Berichts war unter den gegebenen Umständen aber nicht möglich. Der Grosse Kirchenrat hat deshalb beschlossen, die Ergebnisse der Vorprüfung im Rahmen der 2. Lesung zu berücksichtigen.

Der Kirchenvorstand hat in der Folge eine Delegation beauftragt, den Vorprüfungsbericht mit dem Verfasser, dem a.o. Geschäftsstellenleiter der Landeskirche, zu besprechen. Offene Punkte und Fragen wurden an einer Besprechung vom 23. Dezember 2021 in einem konstruktiven Dialog grösstenteils geklärt. Zu zwei Punkten, die an dieser Besprechung noch offen geblieben sind, hat die Landeskirche mit einem ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 11. Januar 2022 Stellung genommen. Die mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreiteten Änderungsanträge sind das Ergebnis der Vorprüfung und der Klärungen mit der Landeskirche.

2. Vorprüfungsbericht des Synodalrats

Der Vorprüfungsbericht des Synodalrats vom 12. Dezember 2021 verstand sich selber als «vorläufige Stellungnahme» zu den Entwürfen für die neue Gemeindeordnung und die Revision des Organisationsreglements und warf dementsprechend teilweise auch Fragen auf, die aus der Sicht der Landeskirche noch zu klären waren. Diese Fragen sind wie erwähnt am 23. Dezember 2021 gesprächsweise und mit dem zweiten Vorprüfungsbericht des Synodalrats vom 11. Januar 2022 geklärt worden. Zu den Bemerkungen in den beiden Vorprüfungsberichten, die nach diesen Klärungen keine Anpassung der Vorlage erfordern, wird im Folgenden und in den beiliegenden Synopsen nicht besonders Stellung genommen.

Der Vorprüfungsbericht vom 12. Dezember 2021 äussert sich nach allgemeinen Hinweisen oder Fragen zur Bezeichnung der Gemeindeordnung und zu gesetzgebungstechnischen Aspekten (Artikel oder Paragraphen?) sowohl zur neuen Gemeindeordnung, die durch die Synode zu genehmigen ist, als auch zur Revision des Organisationsreglements, welche die Kirchgemeinde Luzern autonom beschliesst.

Der Bericht enthält namentlich zur Gemeindeordnung mehrheitlich nicht zwingende Empfehlungen oder die Anregung, einzelne Regelungen nochmals zu überdenken. In verschiedenen Fällen empfiehlt er, zusätzlich auf das übergeordnete landeskirchliche Recht zu verweisen. Umgekehrt wird vereinzelt empfohlen, eine Bestimmung zu streichen, weil sie lediglich unnötigerweise übergeordnetes Recht wiedergibt oder keine praktische Bedeutung erlangt hat. Verschiedene konkrete Regelungen, insbesondere bisher nicht in die Revision einbezogene Bestimmungen im Organisationsreglement, erachtet der Vorprüfungsbericht als unzulässig oder rechtlich heikel, weil sie mit der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (Kirchenverfassung; KiV), dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz; OG) oder dem kantonalen Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG) nicht vereinbar sind. Der Bericht äussert sich schliesslich auch zur Normstufe der Regelung und empfiehlt, einzelne Bestimmungen im Organisationsreglement (auch) in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

3. Anpassungen im Entwurf für die neue Gemeindeordnung

Die aufgrund des Vorprüfungsberichts vorgeschlagenen Anpassungen der neuen Gemeindeordnung sind grösstenteils redaktioneller oder systematischer Natur und beinhalten keine materielle Änderung. Der Erlass wird, entsprechend der im landeskirchlichen Recht (mehrheitlich) verwendeten Terminologie, neu als «Kirchgemeindeordnung» bezeichnet. Der Titel und die Artikel 6, 8, 9, 12, 16, 22, 26, 28, 36, 52, 59 und 61 sind in diesem Sinn redaktionell angepasst. Ebenfalls rein redaktioneller Natur ist die Aufnahme der Formulierung aus der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche in Artikel 1. Auch keine inhaltliche Änderung stellen die im Vorprüfungsbericht zusätzlich zur Grundsatzbestimmung in Artikel 12 empfohlenen Verweise auf das landeskirchliche Recht in einzelnen konkreten Bestimmungen und vereinzelte sprachliche Retouches oder Präzisierungen in den Artikeln 4, 20, 28, 37, 49, 50 und 51 dar. Dasselbe gilt für die Streichung einer unnötigen Wiederholung der Rechtsetzungszuständigkeiten des Grossen Kirchenrats in Artikel 30 Absatz 1 und für die Korrektur von «Druckfehlern» (Art. 37 und 49).

Lediglich formaler Natur ist die Aufnahme der Bestimmungen über aufsichtsrechtliche Befugnisse des Kirchenvorstands und über Urnenabstimmungen in den Teilkirchgemeinden

im Rahmen eines Austrittsverfahrens in den Artikeln 34 und 49. Entsprechende Bestimmungen finden sich heute im Organisationsreglement. Sie berühren aber die Grundzüge der Gemeindeorganisation und sind damit richtigerweise auch in die Kirchgemeindeordnung als «Gemeindeverfassung» aufzunehmen (vgl. § 131 Abs. 2 OG). Auch sie beinhalten keine Änderung des materiellen Rechts.

Rechtliche Vorbehalte hat der Synodalrat namentlich zu den bisherigen Artikeln 19 (Wahlverfahren für den Kirchenvorstand), 22 (Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum), 36 (Anpassung der Kirchgemeindeordnung oder von Reglementen durch den Kirchenvorstand; vgl. dazu bereits die Bemerkungen im Bericht und Antrag vom 22. Oktober 2021) und 38 (Zeichnungsberechtigung; vgl. auch dazu die Bemerkungen im Bericht und Antrag) angebracht. Diese Bestimmungen sind im Sinn der Vorprüfungsberichte angepasst worden. In anderen Punkten hat sich die Landeskirche der Ansicht anschliessen können, dass die zunächst als fraglich erachtete Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht gegeben ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Kirchgemeindeordnung mit den nun vorgeschlagenen Änderungen durch die Synode genehmigt werden kann.

Die einzelnen Änderungen werden in der beiliegenden Synopsis «Neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern – Änderungsanträge zuhanden der zweiten Lesung im Grossen Kirchenrat» erläutert.

4. Anpassungen im Entwurf für die Revision des Organisationsreglements

Auch zur Revision des Organisationsreglements werden zu einem guten Teil lediglich redaktionelle oder systematische Anpassungen vorgeschlagen. Wie in der Kirchgemeindeordnung selber wird die Gemeindeordnung auch im Organisationsreglement neu als «Kirchgemeindeordnung» bezeichnet (Art. 1, 6, 7, 12, 15, 20, 25, 26) und wird im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren neu auch auf die landeskirchlichen Vorgaben verwiesen (Art. 26). Ebenfalls nur redaktioneller oder systematischer Natur ist die Änderung von Artikel 37 über die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, der neu im Wesentlichen auf die das landeskirchliche Recht verweist.

Aufgrund begründeter rechtlicher Einwände im Vorprüfungsbericht werden verschiedene zusätzliche Anpassungen des bisherigen Organisationsreglements vorgeschlagen, so namentlich betreffend Behandlung der Unterschriftenbogen bei Referenden (Art. 7 und 9), den Rückzug von Initiativen (Art. 9), die Zuständigkeit für die Wahlordnung (Art. 27 und 28) und den Verzicht auf Ersatzwahlen (Art. 28). Artikel 32 wird aufgrund der abschliessenden Regelung im kantonalen Recht gestrichen.

Eine materielle Änderungen enthält auch die Anpassung von Artikel 21 über die Einberufungsfrist für die Teilkirchgemeindeversammlung; die neue Frist soll mit Rücksicht auf die möglicherweise bereits erfolgte Planung der Teilkirchgemeinden aber nicht wie die übrigen Änderungen ab dem 1. Juli 2022, sondern erst ab Anfang 2023 gelten (Art. 41). Artikel 22 über die Initiative zur Einberufung einer Teilkirchgemeindeversammlung ist gestrichen. Diese Bestimmung wäre aus der Sicht des Kirchenvorstands zwar an sich rechtlich zulässig und durch die Gemeindeautonomie abgedeckt, erscheint aber (zu) detailliert und hat vor allem auch nie praktische Bedeutung erlangt. Ebenfalls eine (eher geringfügige) inhaltliche Änderung bedeutet die Anpassung von Artikel 31 über das Verfahren beim Austritt einer Teilkirchgemeinde, nach welchem sich die Kirchgemeindeversammlung zunächst im Rahmen einer Konsultativabstimmung zum Vorgehen äussert und die Stimmberechtigten an der Urne den eigentlichen Grundsatzbeschluss fassen und nicht einen

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung genehmigen oder bestätigen. De facto ändert sich am Verfahren mit dieser – vorab aus rechtlichen Gründen vorgeschlagenen – Anpassung allerdings nichts. Nicht aus rechtlichen, aber aus praktischen Erwägungen wird zudem eine Anpassung von Artikel 39 über die Publikationen der Teilkirchgemeinden vorgeschlagen.

In Artikel 8 wird eine unterlassene Anpassung an die neue Regelung in der Kirchgemeindeordnung (Verzicht auf ein Behördenreferendum durch Mitglieder des Grossen Kirchenrats) korrigiert.

Die einzelnen Änderungen werden in der beiliegenden Synopsis «Revision des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern – Änderungsanträge zuhanden der zweiten Lesung im Grossen Kirchenrat» erläutert.

5. Wie geht es weiter?

Die neue Kirchgemeindeordnung und die Revision des Organisationsreglements unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 40 Tage seit der Publikation (§ 158 OG, Art. 13 Abs. 2 lit. b der geltenden Gemeindeordnung vom 17. April 2005) und wird dementsprechend gegen Ende März 2022 abgelaufen sein. Die Landeskirche plant, die neue Kirchgemeindeordnung der Synode für die Sitzung vom 18. Mai 2022 zur Genehmigung zu unterbreiten, womit diese und die Revision des Organisationsreglements wie vorgesehen am 1. Juli 2022 in Kraft treten können.

6. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Grosse Kirchenrat beschliesst in 2. Lesung die neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern gemäss beiliegender Synopsis.
2. Der Grosse Kirchenrat beschliesst in 2. Lesung die Änderungen des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005.
3. Diese Beschlüsse sind an den kirchlichen Anschlagstellen sowie im Internet zu publizieren (Art. 39 Abs. 1 Organisationsreglement). Sie unterliegen dem fakultativen Referendum; die Referendumsfrist beträgt 40 Tage seit der Publikation (§ 158 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 4 OG, Art. 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b GO).

Luzern, 13. Januar 2022

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES

Christa Wenger
Präsidentin

Daniel Zbären
Sekretär

Beilagen:

- Ergänzender Bericht Synodalrat «Vorprüfung Totalrevision Gemeindeordnung und Teilrevision Organisationsreglement» vom 11. Januar 2022
- Synopsis «Neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern – Änderungsanträge zuhanden der 2. Lesung im Grossen Kirchenrat»
- Synopsis «Revision des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern – Änderungsanträge zuhanden der 2. Lesung im Grossen Kirchenrat»